

Antrag

Versicherungsschutz für Nichtmitglieder für Sportvereine und -verbände

Antragsteller

Name des Vereins (ggf. Name des Ansprechpartners im Verein/Verband)

Straße, Haus-Nummer, Postfach

PLZ

Ort

Vereinsnummer / -Kennziffer

Mitglied im Landessportbund/Landessportverband

Tel./Telefax/Mail

Vertragsdauer

Vertragsbeginn

Datum

12.00 Uhr

Vertragsdauer

1 Jahr

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

Unabhängig davon erlischt der Versicherungsschutz mit dem Ausscheiden des Vereins/Verbands aus dem Landessportbund/Landessportverband. Der Verein/Verband hat dies der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG unverzüglich mitzuteilen.

Zahlungsweise

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, stunden wir Ihnen die Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Die Ratenzahlungszuschläge betragen

0% bei jährlicher 3% bei 1/2-jährlicher 5% bei 1/4-jährlicher Zahlungsweise.

Vierteljährliche Zahlungsweisen sind nur im Lastschriftverfahren möglich.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Leistungs- und Deckungsumfangs des zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sportversicherungsvertrages mit dem Landessportbund/Landessportverband (LSB/LSV). Das Merkblatt „Die Sportversicherung“ enthält den genauen Wortlaut des Versicherungsschutzes. Versichert sind **alle Nichtmitglieder**, die an **Sportveranstaltungen** des o. g. Vereins/Verbands **aktiv** teilnehmen (z.B. Übungsstunden auf Probe/Kursprogramme/Lauftreffs).

Nicht versichert sind die Nichtmitglieder als Zuschauer/Besucher der Veranstaltungen. Die pauschale Nichtmitgliederversicherung gilt nicht für Vereine/Verbände und Nichtmitglieder, die Maßnahmen im Rehabilitations-Sport auf Grundlage der Verordnung 56 (§ 44 Abs. 1 Nr. 3. und 4. SGB IX) durchführen.

Der Versicherungsschutz für das versicherte Nichtmitglied beginnt mit dem Betreten der für die Sportveranstaltung vorgesehenen Veranstaltungsstätte zum Zwecke der aktiven Teilnahme und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Sportveranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von der Sportveranstaltung nach Hause (Rückweg).

Vereinsgröße

Die aktuelle Vereinsgröße (Zahl aller **aktiven und passiven** Mitglieder) beträgt:

Personen.

Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages für **Vereine** – siehe dazu beigefügte Beitragstabelle – richtet sich nach der aktuellen Vereinsgröße (Zahl aller **aktiven und passiven** Mitglieder). Der Beitrag wird jährlich auf Grundlage der letzten Mitglieder-Bestandsmeldung an den LSB/LSV angepasst.

Für **Verbände** wird ein Pauschalbeitrag erhoben.

Der **aktuelle Jahresbeitrag** beträgt gemäß der Beitragstabelle:

€

Einzugsermächtigung

Ich wünsche die **widerrufliche Abbuchung** meiner Beiträge von folgendem Konto

Geldinstitut mit genauer Aschrift		
Bankleitzahl	Konto-Nr. (kein Sparkonto)	Unterschrift des Kontoinhabers, wenn nicht Antragsteller
Kontoinhaber, wenn nicht Antragsteller		

Wichtig für den Antragsteller

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auch die folgenden wichtigen Hinweise. Diese sind Bestandteile des Versicherungsvertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift diese Hinweise zum Inhalt des Antrages.

Alle in diesem Antrag gestellten Fragen sind nach bestem Wissen sorgfältig, vollständig und richtig zu beantworten. Eine Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigen oder zu einer Bedingungsanpassung führen. Bitte beachten Sie hierzu die Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG im Abschnitt „Wichtige Hinweise“ sowie die Ausführungen zur Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß §§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 (0) 211 963-3626, E-Mail duesseldorf@ARAG-Sport.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Versicherungsschutz und Abbuchungserlaubnis vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes sind Sie einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt (**falls nicht zutreffend, bitte streichen**).

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis damit, dass bei Zahlung durch Bankeinzug durch uns der erste Beitrag bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist eingezogen werden darf (**falls nicht zutreffend, bitte streichen**). Sollte der Vertrag nicht zu Stande kommen, werden die Beiträge unverzüglich zurückerstattet.

Empfangsbestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie folgende Unterlagen erhalten haben und ausreichend Zeit hatten, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen (**falls nicht zutreffend, bitte streichen**):

- Versicherteninformation
- Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag
- Datenschutzeinwilligungserklärung

Datenschutzeinwilligungserklärung

In der „**Datenschutzeinwilligungserklärung**“ befinden sich wichtige Informationen zum Datenschutz. **Sofern nicht gestrichen**, bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie diese gelesen haben und willigen ein, dass Ihre allgemeinen personenbezogenen Daten wie dort beschrieben verwendet werden. Diese Einwilligung ist Inhalt dieses Antrages und wird wichtiger Bestandteil des Vertrages.

Unterschrift

Ort, Datum	
Antragsteller	Vereins-/Verbandsstempel

Wichtige Hinweise

A. Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Die aufgrund Ihres Antrages abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge, soweit nachfolgend nichts anderes gesagt wird. Ihnen liegt das aktuelle Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag sowie die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen zugrunde.

Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

B. Versicherungssumme

Die ARAG zahlt je Versicherungsfall

- die im jeweils gültigen Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag des zuständigen Landessportbundes/Landessportverbandes hinterlegten Versicherungssummen.

C. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umstand unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

D. Versicherungsträger

– gemäß der Versicherungssparten der Sportversicherung des Landessportbundes/-verbandes –

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Internet: <http://www.arag-sport.de>
E-Mail: duesseldorf@arag-sport.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dieter Schmitz, Friedhelm Westkämper
Sitz: Düsseldorf, HRB Nr. 10418

ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Internet: <http://www.arag.de>
E-Mail: service@arag.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.), Dr. Johannes Kathan,
Werner Nicoll, Dr. Jan-Peter Horst, Hanno Petersen
Sitz: Düsseldorf, HRB Nr. 1371

Soweit im Rahmen der zugrundeliegenden Sportversicherung des Landessportbundes/Landessportverbandes auch Krankenversicherungsschutz besteht:

EUROPA Krankenversicherung AG
Piusstraße 137, 50931 Köln

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Horst Hoffmann
Vorstand: Rolf Bauer (Vors.), Dr. Christoph Helmich, Heinz Jürgen Scholz,
Christian Schüssler
Sitz der Gesellschaft Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln HRB B 655



Anlage zur Anmeldung

zum Versicherungsschutz für teilnehmende Nichtmitglieder an
Veranstaltungen der Vereine des Landessportbund Sachsen e.V.

Beitragstabelle

I. Vereine

bis zu 100 Mitgliedern	€ 52,11
bis zu 200 Mitgliedern	€ 91,22
bis zu 300 Mitgliedern	€ 130,32
bis zu 400 Mitgliedern	€ 169,41
bis zu 500 Mitgliedern	€ 208,51
über 500 Mitglieder	€ 247,45

II. Verbände

pauschal	€ 141,63
----------	----------

Die zur Zeit gültige Versicherungssteuer in Höhe von **19%** ist in den oben genannten Jahresbeiträgen bereits enthalten.

Stand: 01.01.2007